



UNHCR-Analyse

**des Entwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über
die Verarbeitung von Fluggastdaten zur Vorbeugung, Verhinderung
und Aufklärung von terroristischen und bestimmten anderen
Straftaten (PNR-Gesetz – PNR-G) erlassen und das
Bundeskriminalamt-Gesetz geändert wird**

www.unhcr.at

Einleitung

Dem UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Aufgabe übertragen, für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen und sich um dauerhafte Lösungen für die Betroffenen zu bemühen. Die überwachende Funktion von UNHCR ist ein integrativer und wesentlicher Bestandteil zur Wahrung des internationalen Flüchtlingschutzes und explizit in Artikel 8 seiner Satzung festgelegt. Demnach sorgt UNHCR für den Schutz der Flüchtlinge, die unter seine Zuständigkeit fallen, indem er u. a. den Abschluss und die Ratifizierung von internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorbringt. Teil dieses humanitären Mandats ist die Überwachung der Durchführung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK) und des New Yorker Protokolls von 1967. In Artikel 35 GFK und Artikel II des New Yorker Protokolls haben sich die Unterzeichnerstaaten dieser Vertragswerke verpflichtet, mit UNHCR zur Erfüllung dieser Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Die vorliegende Rechtsmaterie betrifft Personen innerhalb des Mandats von UNHCR und seiner internationalen Schutzfunktion dahingehend, dass gerade Asylsuchende und Flüchtlinge ein Interesse daran haben, dass ihre Daten möglichst vertraulich behandelt werden und insbesondere nicht an Behörden ihres Herkunftsstaates weitergeleitet werden.

Rechtliche Erwägungen

Gemäß § 4 Abs. 3 PNR-G wird die Fluggastdatenzentrale zur Verifizierung eines erfassten Treffers ermächtigt, Abfragen in Datenverarbeitungen für Zwecke u. a. des Asyl- und Fremdenwesens durchzuführen und das Ergebnis sowie detaillierte Fluggastdaten an diverse Behörden und Institutionen innerhalb Europas (u.a. Europol, vgl. § 1 Abs. 1 PNR-G) sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb Europas (vgl. § 7 Abs. 2 PNR-G) weiterzuleiten.

UNHCR erkennt die Wichtigkeit der Bekämpfung von grenzüberschreitenden Aktivitäten in den Bereichen Terrorismus und schwerer Kriminalität. Gleichzeitig sind mit Asylanträgen in Verbindung stehende Informationen stets vertraulich zu behandeln, um Asylsuchende

und Flüchtlinge sowie insbesondere deren Familien, die sich oft noch in der Herkunftsregion befinden, zu schützen.¹ In Umsetzung dieser Vorgaben sieht etwa § 33 Abs. 4 BFA-VG vor, dass die Übermittlung personenbezogener Daten eines Asylsuchenden an dessen Herkunftsstaat grundsätzlich nicht zulässig ist.

Sollte eine Datenübermittlung an den Herkunftsstaat zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes genannten Zwecke zwingend erforderlich sein, ist zumindest der Umstand, dass die Person um Asyl angesucht hat, vertraulich zu behandeln.²

Um den Schutz von anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie deren Familien zu gewährleisten, spricht sich UNHCR dafür aus, in § 7 des Gesetzesentwurfs sicherzustellen, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten von Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlingen an deren Herkunftsstaaten nicht zulässig ist. Sollte eine Übermittlung zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 genannten Zwecke zwingend erforderlich sein, ist jedenfalls der Umstand, dass die betreffende Person um Asyl angesucht hat, vertraulich zu behandeln.

UNHCR

21.02.2018

¹ Siehe mwN: UNHCR, *Addressing Security Concerns Without Undermining Refugee Protection – UNHCR's Perspective*, 17 December 2015, Rev. 2, Rn 17, www.refworld.org/docid/5672aed34.html.

² Ebd., sowie UNHCR, *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention relating to the Status of Refugees*, 4 September 2003, www.refworld.org/docid/3f5857d24.html.